

Verlassenschaftabhandlung des ehemaligen Besitzers zu weisen.

J.

Jagdhundseinlegung. Verordnung vom 22 July 1785, daß der Unfug der herrschaftlichen Jagdhundseinlegung bei den Unterthanen allgemein abgestellt werden solle.

Jahrmärkte. Hofentschliessung vom 12 Oktober 1782 des Inhalts: Jedem Landesinwohner, auch jenen der jüdischen, und übrigen geduldeten Religionen (mit der einzigen Ausnahme der Fremden, welchen gesetzmässig nur der Besuch der Hauptjahrmärkte, oder Messen zu steht) wird gestattet, alle übrigen Jahrmärkte im Lande mit allen erlaubten Waaren, auch schon fertigen, doch nur erbländischen Arbeiten und Kleidungsstücken zu besuchen, und diese auf offenen Jahrmärkten frey und ungehindert feil zu bieten und zu verkaufen. Die Kirchtagsmärkte sollen aber auf dem Lande lediglich von den in Niederösterreich befindlichen Gewerbsleuten, Fabrikanten und Landkrämern, auch nur da ansässigen Juden besucht werden, und die aus den Erblanden davon ausgeschlossen seyn.

Detto, vom 9 September 1783. Die Jahrmärkte zu Grätz, Klagenfurt, Laibach und Linz können die In- und Ausländer gegen die gewöhnliche Gebühr besuchen, doch ohne Verkauf von Haus zu Hause, und ohne Besichtigung der übrigen kleinen Märkte.

Imprimatur. Regierungdekret vom 17 Hornung 1784, wornach über die der Zeitung beizulegen, und einzuschaltenden Verordnungen das Imprimatur nicht von dem Herrn Bürgermeister ertheilet, sondern die Regierungsbewilligung abgewartet und eingeholet werden solle.

Interkalareinkünfte. Verordnung vom 28 Oktober 1783. Die Interkalareinkünfte sollen dem Religionfond für das künftige zufließen.

Judenheurathkonsens. Hofdekret vom 15 April 1786, wornach in den böhmisch- und österreichischen Erbländern, eben so wie in Galizien, keinem Juden der Heurathkonsens ertheilet werden soll, der sich nicht mit dem erhaltenen Normalschulunterrichte behörig ausweisen kann.

Judenfinder. Verordnung vom 31 März 1782, daß kein Judenkind, bis man nicht von seiner hinlänglichen Erkenntnis überzeugt ist, im katholischen Glauben erzogen werden könne.

Jüdische Gerichte. Allerhöchste Verordnung vom 28 May 1785, dadurch alle jüdische Gerichte aufgehoben, und alle Rechtsfälle der Juden der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts untergeben werden.

Jüdische Studenten. Hofentschließung vom 3 Juny 1783, daß die hier befindlichen Studenten jüdischer Nation bey der N. Oest. Landesregierung monatlich ein Zeugnis ihres
Fleis

Fleißes und guten Fortgangs in den Wissenschaften beibringen sollen, übrigens aber zu sorgen sey, daß sie nicht unter dem Vorwande des Studiums Handel treiben.

L.

Ladrechnungen. Regierungsverordnung vom 31 May 1783, worin anbefohlen wird, daß der Magistrat jährlich die Ladrechnungen der Poltzenprofessionisten sich vorlegen lassen, der Buchhalterey zur Bemänglung zustellen, sodann erledigen solle.

Landbindermeister. Verordnung vom 20 März 1781. Allen Landbindermeistern wird der freye Verkauf ihrer Geschirre mit und ohne eiserne Reife auf beiden zu Wien in der Rossau gehaltenen Georgi- und Michaelisjäharmärkten freigestellt.

Landmänner. Hofdekret vom 20 Juny 1785, wegen der Gerichtsbarkeit über die zum Militär gehörigen Landmänner, dadurch erklärt wird, daß solche unter der Militärgerichtsbarkeit in landgerichtlichen und Zivilangelegenheiten stehen.

Landmeister. Hofdekret vom 20 Juny 1786, wornach dieselben, wenn sie in die Stadt übertreten, ohne weitere Prüfung nur mit Nachtrag der zu gering bezahlten Bürger- und Meistertax einüberleben sind.

Farvenfabrikatur. Hofentschliessung vom 8 July 1784, daß jedem die Farvenfabrikatur